

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Blasorchester Bad Holzhausen mit Sitz in 32361 Pr. Oldendorf

§ 2 Zweck

Das Blasorchester Bad Holzhausen hat die Aufgabe

1. die deutsche VolksBlasmusik zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.
2. die FortAus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der VolksBlasmusik zu fördern.
3. die Jugendlichen zu beraten und die Ausbildung des Nachwuchses zu intensivieren.
4. auf dem Gebiet der freien Jugendpflege tätig zu sein.
5. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

§ 3 Grundsätze

1. Das Blasorchester Bad Holzhausen ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Das Blasorchester Bad Holzhausen handelt aus der Überzeugung, dass die Volksmusik für die geistige, seelische und kulturelle Entwicklung unseres Volkes, besonders der Jugend, von unersetzbarem Wert ist. Für Pflege und Förderung der Volksmusik ist in der Öffentlichkeit Verständnis und Mitarbeit zu erwirken.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
4. –regelmäßige Proben,
5. –Durchführung von Konzerten, Musikveranstaltungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
6. – Förderung der Ausbildung von Musikern allen Alters, besonders von Kindern und Jugendlichen
– Mitgestaltung des öffentlichen Lebens
– Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine und
– Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
Das Blasorchester dient der Pflege einer bodenständigen Kultur, sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere der Stadt Pr. Oldendorf
Das Blasorchester Bad Holzhausen will in diesem Sinne Kulturträger, insbesondere der Stadt Pr. Oldendorf sein.
7. Der Verein soll in das Vereinsregister des AG LübbeckeBad Oeynhausen eingetragen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Das Blasorchester Bad Holzhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Das Blasorchester Bad Holzhausen ist selbstlos tätig. Es erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Blasorchesters Bad Holzhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Zusagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Blasorchester Bad Holzhausen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Pr. Oldendorf. Diese hat die Instrumente und das Inventar an die Musikschule Pr. Oldendorf, und das Barvermögen je zur Hälfte an den Kindergarten [Bad Holzhausen](#) und der Grundschule [Bad Holzhausen](#) weiterzuleiten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Blasorchester Bad Holzhausen gehören an:
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder sind Personen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und sich an dem Vereinsleben beteiligen.
3. Ehrenmitglieder sind die Personen, die aus dem aktiven Vereinsleben ausgeschieden sind und auf Antrag der Jahreshauptversammlung als Ehrenmitglieder gewählt werden.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Blasorchester Bad Holzhausen in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
2. Die Mitglieder entrichten den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Betrag und sind darüber hinaus gehalten, durch Spenden oder auf andere Weise bei der Durchführung von Maßnahmen des Vereins zu helfen.
3. Ehrenmitglieder sind von Pflichtbeiträgen befreit.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, nach der Bestimmung dieser Satzung an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Blasorchesters teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsleitung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben.
2. Die Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes entzogen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Organe verstößt und das Ansehen des Blasorchesters nachhaltig schädigt.
3. Der Austritt kann durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Während der einmonatigen Kündigungsfrist hat das Mitglied das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Organe

1. Organe des Bläserorchesters Bad Holzhausen sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) ~~der Musikrat~~

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/r Vorsitzenden
- b) dem/r 2. Vorsitzenden
- c) dem/r Geschäftsführer/in
- d) dem Kassensführer/in

2.1: Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zusammen vertretungsberechtigt für den gesamten geschäftsführenden Vorstand.

3. der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem/r Dirigenten/in
- b) dem/r stellvertretenden Dirigenten/in
- c) dem/r Jugendleiter/in
- d) ~~dem/r Notenwart/in dem/r stellvertretenden Jugendleiter/in dem/r Instrumentenwart/in~~
- e) den Beisitzer(inne)n

Beisitzer werden nach Bedarf gewählt. Die Ressortverteilung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, die Bestätigung des Gesamtvorstandes ist erforderlich. (Notenwart, Instrumentenwart, Zeugwart, u.a.). Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

4. ~~der Musikrat besteht aus:~~

- a) ~~dem/r Dirigenten/in~~
- b) ~~dem/r stellvertretenden Dirigenten/in~~
- c) ~~dem/r Ausbildungs Koordinator/in~~
- d) ~~dem/r Jugendleiter/in~~

~~Der Ausbildungs Koordinator wird vom Vorstand bestimmt.~~

5. Die Jugendversammlung wählt ihre Vertreter, die in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Maßgebend für den Jugendbereich ist die Jugendordnung des Volksmusikerbundes NRW mit den örtlich angepassten Ergänzungen.

6. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Wahl stehen im geraden Jahr der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und ~~der/die Notenwart/in~~, im ungeraden Jahr der/die 2. Vorsitzende, und der/die Kassenwart/in ~~Instrumentenwart(in)~~. Die Wahl des/der Dirigenten/in bzw. Stellvertreters/in erfolgt je nach Bedarf bei Austritt oder Verstoß nach § 7 der Satzung.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus den ordentlich geladenen Mitgliedern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Der geschäftsführende Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Versammlung einberufen. Ferner ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
3. Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin ein.
4. Ehren- und passive Mitglieder sind zur Jahreshauptversammlung einzuladen.
5. Über die Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Zur Aufgabe der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes nach § 8 Absatz 6
 - b) Entgegennahme von Berichten
 - c) Erteilung der Entlastung bezüglich der Haushaltsführung
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen

§ 10 Stimmrechte und Beschlüsse

1. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch die Mitglieder und den Vorstandsmitgliedern. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben auf der Versammlung des Blsorchesters Bad Holzhausen das volle Stimmrecht.
3. Die Jahreshauptversammlung ist bei der Anwesenheit von 7 Mitgliedern beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; auf Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag mindestens der Hälfte der Anwesenden geheim. Stimmenthaltungen werden als neutrale Stimmen gewertet.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Blsorchesters bedürfen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Für das Wahlverfahren kann auf der Versammlung eine besondere Wahlordnung beschlossen werden.

§ 11 Finanzierung

Die satzungsmäßigen Aufgaben des Blasorchesters Bad Holzhausen werden finanziert:

- a) durch Beiträge
- b) durch Spenden
- c) durch öffentliche Zuwendungen
- d) durch die eingehenden Aufwandsentschädigungen der Konzerte.